

ten und seine Pflicht -dahin verstehen, den zuständigen zentralen Staatsorganen begründete Hinweise zu geben, um auf die Herbeiführung einer den Entwicklungsbedingungen entsprechenden gesetzlichen Regelung zu orientieren. Das schließt nicht aus, die fehlerhaft handelnden Institutionen auf die Prinzipien der sozialistischen Staatsdisziplin und auf ihre Pflichten hinzuweisen, die u. a. auch darin bestehen, ihrerseits auf die Beseitigung hemmender Gesetzesnormen hinzuwirken.

Probst und Strasberg fassen die Gerichtskritik so auf, daß sie in der Regel darin auch eine Kritik an der Arbeit des Staatsanwalts erblicken<sup>4</sup> 5, der seine Pflicht zur allseitigen Wahrung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht genügend wahrgenommen habe. Dem kann nicht in vollem Umfang beigetreten werden. Richtig ist zwar, daß dann, wenn das Tätigwerden des Staatsanwalts die anzustrebenden Änderungen bewirkt bzw. bewirkt hat, für die Gerichtskritik kein Raum mehr ist. Auch mag die Ansicht der Autoren für eine Reihe von Fällen zutreffend sein. Im Strafverfahren ist es erstmalig die gerichtliche Verhandlung, die umfassend und vollständig zu dem gesamten Geschehen Stellung nimmt und deren Ergebnisse erst die reale Einschätzung der Situation zulassen. Obwohl bereits im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt bestimmte Gesetzesverstöße bekanntgeworden sein mögen, vermag sich sein vorheriges Eingreifen im Wege der Allgemeinen Aufsicht mitunter als zu einseitig erweisen und sogar an den Hauptproblemen Vorbeigehen. Deshalb erscheint es ratsamer, wenn der Staatsanwalt in solchen Fällen seiner Einschätzung die Ergebnisse der Hauptverhandlung zugrunde legt und das Gericht veranlaßt, einen Kritikbeschuß zu erlassen. Insoweit stellt das auch keine Verlagerung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf die Gerichte dar; denn eine Gesetzes Verletzung kann stets erst dann Gegenstand der Kritik sein, wenn sie als solche in all ihren Zusammenhängen erwiesen ist. Führt das gerichtliche Verfahren zu solchen Ergebnissen, dann ist es Pflicht des Gerichts und nicht des Staatsanwalts, auf die Beseitigung der fehlerhaften Erscheinungen hinzuwirken. Das schließt nicht aus, der Empfehlung von Probst und Strasberg zu folgen, seitens der Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen vorzunehmen und ebenso die Kontrolle über die Herstellung der Gesetzlichkeit im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht auszuüben. Ergeben sich im gerichtlichen Verfahren lediglich Anhaltspunkte einer Gesetzesverletzung, dann hat die Kritik zu unterbleiben. Der Staatsanwalt muß dann im Wege der Allgemeinen Aufsicht die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Oft scheuen die Gerichte die mit dem Kritikbeschuß verbundene Mehrbelastung. Das ist jedoch unbegründet. Wird die Gerichtskritik systematisch und zielgerichtet geübt, dann führt sie zusammen mit den anderen Maßnahmen des Gerichts und aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Institutionen zu solchen Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, die in zunehmendem Maße den Gesetzesverletzungen und darin eingeschlossen auch den Verbrechen den Boden entziehen.

Die wenigen Stellungnahmen in der Literatur<sup>3</sup> zur Gerichtskritik gehen darauf ein, daß die Vernachlässigung der Gerichtskritik in der Praxis auch eine Folge davon sei, daß für den Kritisierten keine Pflicht bestehe, der Kritik Rechnung zu tragen oder zumindest zu ihr Stellung zu nehmen. Das ist zwar ein Mangel des § 4 StPO, der eine solche Pflicht nicht vorsieht. Dennoch kann die richtige Ausnutzung des geltenden Rechts schon jetzt über diesen Mangel hinweghelfen, wenn

die Gerichte die Rechte, die ihnen der § 3 StPO überträgt, in Anspruch nehmen. Danach kann das Gericht verlangen, daß die Auswertung des Kritikbeschlusses in ganz bestimmter Weise unter Festsetzung bestimmter Fristen zu erfolgen hat, und es kann ebenso verlangen, daß ihm oder dem Staatsanwalt mitgeteilt wird, was veranlaßt wurde, um die Gesetzlichkeit wiederherzustellen.

Meines Erachtens ist diese enge Verbindung zwischen den Bestimmungen der §§ 3 und 4 StPO berechtigt, da die Gerichtskritik nicht zuletzt eine Form der Zusammenarbeit der Gerichte mit den kritisierten Organen ist. Damit ergibt sich auch die Frage nach der Einbeziehung der Werktätigen zur Überwindung der von der Gerichtskritik aufgedeckten Mängel. Nur zu selten gelangte bisher das Anliegen des Gerichts über die Leitungen der kritisierten Organe hinaus. Oft scheuten sie sich, zu ihren eigenen Fehlern in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Wenn aber z. B. das Gericht zugleich mit dem Kritikbeschuß an das betreffende Organ das Ersuchen verbindet, die entsprechenden Fragen mit einem bestimmten Personenkreis zu beraten, und für dieses Organ daraus die Pflicht erwächst, so zu verfahren, gewährleistet es damit die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in die Lenkung und Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Dadurch würde auch gewährleistet, daß sich das Gericht nicht in die Kompetenzen des Organs einmischte und etwa dessen Aufgaben selbst übernimmt.

Wie wirksam es ist, wenn die Öffentlichkeit bei der Überwindung von Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit einbezogen wird, schildert Panasjuk in einem in der sowjetischen Zeitschrift „Sozialistische Gesetzlichkeit“ veröffentlichten Artikel<sup>6</sup>. Er führt dort aus:

„Auf die Frage, womit es zu erklären sei, daß früher jahrein jahraus gegen das Statut des landwirtschaftlichen Artels verstoßen wurde, während heute solche Fälle nicht mehr Vorkommen, antwortete der Vorsitzende der Kollektivwirtschaft: ‚Wenn früher Verstöße gegen das Gesetz festgestellt waren, dann wurden die Proteste des Staatsanwalts von uns selbst, von der Verwaltung der Kollektivwirtschaft untersucht, und wenn eine Vorladung aus dem Rayonkomitee kam, dann war sie wiederum nur für mich und den Buchhalter bestimmt. Jetzt ist das ganz anders: festgestellte Verstöße gegen das Gesetz werden den Kollektivbauern vorgetragen, sie beraten darüber, und die Verwaltung und ich selbst als der Vorsitzende muß mich vor ihnen schämen; wir sorgen jetzt dafür, daß keine Verstöße gegen das Gesetz Vorkommen, damit unsere Autorität bei den Kollektivbauern nicht untergraben wird!‘“

Das Beispiel spricht dafür, in ähnlicher Weise die Kritik des Gerichts zum Gegenstand der Beratung unserer Werktätigen werden zu lassen.

Durch die gleichzeitige Anwendung der §§ 3 und 4 StPO könnten einmal wirksamere Ergebnisse durch die vom Gericht geübte Kritik erreicht werden. Zum anderen aber sollten die Gerichte auch verstärkt den § 3 StPO zur Einflußnahme auf notwendige gesellschaftliche Veränderungen nutzen. Das Grundanliegen dieser Gesetzesnorm besteht zwar darin, die Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane durch alle übrigen Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen bei der Erfüllung der ihnen nach der StPO obliegenden Aufgaben zu gewährleisten; doch liegt es keineswegs außerhalb dieser Zielsetzung, wenn man davon ausgeht, daß diese Unterstützung auch nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens fortzudauern hat, solange, bis durch die gemeinsamen Anstrengungen aller in Frage

4 a. a. o., S. 433.

5 vgl. auch Weber, Probleme der einheitlichen staatlichen Leitung der Verbrechensbekämpfung im Bereich der Kreise und Gemeinden und in den sozialistischen Betrieben, Staat und Recht 1860, Heft 10, S. 1690.

6 Sozialistische Gesetzlichkeit 1960, Heft 6 (russisch).